

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
31.2014	1 – 6	6033.04

Studienbüro

30.06.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Maschinenbau an der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011
(SPO M-MB)**

vom 27. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2013 (GVBI S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 vom 08.04.2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 13, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 22; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziffer 2 werden nach dem Paragraphenzeichen ein weiteres Paragraphenzeichen und nach der Zahl „4“ die Worte „a) bis f)“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.) In Satz 1 werden die Worte „Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt und die Worte „oder Fächer“ gestrichen.
 - 2.) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 5, 6, 7 und 8 werden gestrichen.
- e) Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:
 - „(5) Die gemäß Abs. 3 und 4 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.“

2. Der bisherige § 4 wird gestrichen.

3. Nach dem bisherigen § 3 werden die nachfolgenden §§ 4a) bis 4f) neu eingefügt:

„§ 4 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 9).
- (5) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (6) ¹Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. ²Im Falle einer Teilnahme am Aufnahmegespräch (§ 4 f) verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 4 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Aufnahmegespräch

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberinnen eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- 1) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 40 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
- 2) der Nachweis der den Kriterien unter Ziffer 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 4 c

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmegespräch

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberinnen das Kriterium 1.1 oder 1.2 und das Kriterium 2 erfüllt:

- 1.1 Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 2,7 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
- 1.2 der Nachweis der den Kriterien unter Ziffer 1.1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss,
und
2. eine erfolgreiche Teilnahme des Bewerbers oder der Bewerberin am Aufnahmegespräch (§ 4 f).

§ 4 d

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Aufnahmegespräch

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 - a) Eine gemäß Abs. 5 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 2,5 oder besser nachgewiesen wird
und
 - b) zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 160 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkten von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können.

- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
- a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,5 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben
und
 - b) dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 40 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen nachweist, erbringen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig zugelassen werden können, werden weiter unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie für den Fall, dass sie den Nachweis gemäß Abs. 2 Ziffer 2 nicht erbringen können, aber auf eigenen Antrag hin das Aufnahmegespräch (§ 4 f) zuvor bestanden und die sonstigen Voraussetzungen zur Zulassung zum Studium erbracht haben, in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,7 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, nachweisen. ²Die Bewerberin oder der Bewerber sind darauf hinzuweisen, dass optional die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch (§ 4 f) besteht.
- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 4 e

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmegespräch

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
- a) eine gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote zwischen 2,6 und 2,7 in dem Bachelorstudiengang Maschinenbau der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder einem gleichwertigen Hochschulstudium
und

- b) zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 160 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkte von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können,
- und
- c) eine erfolgreiche Teilnahme des Bewerbers oder der Bewerberin am Aufnahmegespräch (§ 4 f).
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass
- a) sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote zwischen 2,6 und 2,7 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben,
- und
- b) sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,7 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist, nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflage nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 4 f

Aufnahmegespräch

- (1) ¹Das Aufnahmegespräch zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 4 d auf die optionale Teilnahme und im Falle des § 4 e auf die erforderliche Teilnahme am Aufnahmegespräch hingewiesen. ³Die Teilnahme am Aufnahmegespräch erfordert eine gesonderte Anmeldung. ⁴Der Termin und die Anmeldemöglichkeit wird über die Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bereitgestellt.
- (2) ¹Das Aufnahmegespräch dauert 20 Minuten. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind Aufgaben, deren Lösung die fachübergreifende Anwendung verschiedener technischer Grundlagengebiete, insbesondere der technischen Mechanik einschließlich Festigkeitslehre und Fluidmechanik, Thermodynamik, Maschinenelemente, Antriebstechnik oder/und Regelungstechnik erfordert. ³Das nähere teilt die Fakultät rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf ihrer Internetpräsenz mit. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss im Aufnahmegespräch die Fähigkeit erkennen lassen, auf Grundlage des jeweils absolvierten Studiums technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können.

- (3) Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Professorinnen/Professoren bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt.
- (4) ¹In jedem der in Abs. 2 genannten Themengebiete sind jeweils 5 Punkte erreichbar. ²Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von 20 zu erwerbenden Punkten mindestens 14 erworben und damit das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Juni 2014 gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 27. Juni 2014.

Nürnberg, 27. Juni 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 31, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 30. Juni 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.